



Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu den FREIEN WÄHLER (PWG) im Markt Schliersee und bestätige den Erhalt der Satzung. Außerdem erkläre ich, daß ich **kein** Mitglied einer politischen Partei bin.

Name:	Vorname:
Plz, Wohnort:	Straße, Nr.:
Telefon privat:	Telefon dienstlich:
E-Mail-Adresse:	Geburtsdatum:
Beruf:	
Das Mitglied erteilt zudem seine Einwilligung, dass Fotoaufnahmen, die bei Veranstaltungen entstehen, zur Berichterstattung im Informationsblatt der Freien Wähler, oder bei Presseerklärungen, verwendet werden dürfen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.	
Schliersee, den	
Unterschrift	

Einzugsermächtigung für bargeldlose Bankabbuchung	
Der/die Unterzeichnende erklärt sich hiermit einverstanden, dass der Mitgliedsbeitrag von seinem nachstehend genannten Konto abgebucht wird.	
Kontoinhaber:	
Konto-Nr.:	Bankleitzahl:
Geldinstitut:	Zusätzliche freiwillige Spende: o Einmalig: o Jährlich:
Die Erklärung hat bis auf Widerruf Gültigkeit! Kündigung der Mitgliedschaft ist laut Satzung nur zum Jahresende möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge besteht nicht. Die erhobenen persönlichen Daten werden nur für die Mitgliederverwaltung verwendet.	

Schliersee, den
.....
Unterschrift

Satzung
des nichtrechtsfähigen Vereins PWG - Die freien Wähler im Markt Schliersee

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen PWG - Die freien Wähler im Markt Schliersee.
2. Er hat den Sitz in Schliersee.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und die Durchsetzung deren Kandidaten in Schliersee. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität und sieht seine Hauptaufgaben in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt er auf geeignete Wahlvorschläge hin und an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten zu einer Nominierungsversammlung vorschlagen und fördern, die Gewähr dafür bieten, dass sie in den betroffenen Vertretungsorganen
- unabhängig von allen Parteiinteressen, auch seitens der PWG nicht an Weisungen gebunden
- allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Marktgemeinde Schliersee und ihren Bürgern entscheiden.
3. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Gebrauch verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde Schliersee wahlberechtigte Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstands oder gegen Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender.
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstands
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
4. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn
 - a) 3/4 der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) 3/4 dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden in Kraft.
 2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschriften zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.
 3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Miesbach..
- Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am Montag, den 18. Februar 2002